

Satzung des Kawo2 e.V.

Version 2013

Präambel

Schon seit es das Wohnheim Kastanienweg 21-35 gibt, regeln die Bewohner ihre Belange in studentischer Selbstverwaltung, um ihren eigenen Lebensraum und den zukünftiger Bewohner in den Bereichen, in denen der Vermieter dies nicht zu leisten vermag, zu gestalten und zu verbessern. Auf diese Weise ist in vielen Jahren eine soziale Struktur entstanden, die zum einen persönliches Engagement fördert und gelebte Demokratie ist, und die zum anderen einen merklichen Beitrag zur Verbesserung der Studienbedingungen an den Aachener Hochschulen leistet. Diese wertvolle Errungenschaft der Selbstverwaltung zum Wohle aller zu pflegen und zu erhalten ist der Anspruch, dem unser Verein gerecht werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kawo2“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach Eintragung lautet der Vereinsname „Kawo2 e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Mittelverwendung, Haftung

- (1) Vereinszweck ist die Unterstützung und Förderung der Aufgaben des Studentenwerkes Aachen A.ö.R. oder seines Rechtsnachfolgers sowohl in materieller, geistiger und sittlicher Hinsicht. Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung deutscher und ausländischer Studierender in Ihrem Fachstudium und in Forschung und Wissenschaft, z.B. durch Zurverfügungstellen eines EDV-Netzwerks sowie die Förderung und Verbesserung der studentischen Selbstverwaltung an den Aachener Hochschulen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Haftung des Vorstandes, des Wohnheimsenates, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Kredite dürfen grundsätzlich weder in Anspruch genommen noch vergeben werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht jedermann (natürlichen und juristischen Personen) offen, insbesondere den Bewohnern und ehemaligen Bewohnern des Studentenwohnheims Kastanienweg 21-35 in Aachen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Wohnheimsenat Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Wohnheimsenats ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Vollversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die Mieter oder rechtmäßige Untermieter (Bewohner) in der Wohnanlage Kastanienweg 21-35 in Aachen sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, besonders vormalige ordentliche Mitglieder (Ehemalige) und Personen, die dem Verein nahe stehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung.

(5) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei ordentlichen Mitgliedern wird die ordentliche Mitgliedschaft bei Beendigung des Mietvertrages automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Der Auszug muss dem Vorstand von Seiten des Mitgliedes bekannt gemacht werden.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Wohnheimsenat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an den Wohnheimsenat ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und vom Vorstand schriftlich gegenüber dem Auszuschließenden bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die Vollversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft. Legt der Betroffene keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

(7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig,

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Wohnheimsenat erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, sechs Wochen vergangen sind.
- b) wenn von einem Mitglied eine gültige Adresse nicht vorliegt. Die Streichung kann durch den Wohnheimsenat erst beschlossen werden, wenn das Mitglied über seine letzte bekannte Adresse für mindestens sechs Wochen nicht erreichbar war. Der Nachweis der Erreichbarkeit ist vom betreffenden Mitglied zu führen. Die Nichterreichbarkeit wird unwiderleglich vermutet, wenn ein Einschreiben/Rückschein oder vergleichbares Schreiben vom jeweiligen Postdienstleister als nicht abgefordert oder nicht zustellbar an den Verein zurückgegeben wird.

(8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden und ausstehenden finanziellen Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden. Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken, seine Zwecke aktiv zu unterstützen und ihre Beiträge zu zahlen.

(3) Ordentliche Mitglieder erhalten auf Antrag einen Tätigkeitsnachweis für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, der vom Vorstand ausgestellt wird.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Adressänderungen umgehend mitzuteilen. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, dem Vorstand gegenüber eine E-Mailadresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Auch die Änderungen dieser E-Mailadresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Vollversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Vollversammlung kann die Bestimmung der Beitragshöhe und der Fälligkeit der Beiträge für eines oder mehrere Geschäftsjahre dem Wohnheimssenat überlassen.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Wohnheimssenat.

§ 8 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins und die satzungsgebende Versammlung der Mitglieder.

(2) Ordentliche Vollversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, und zwar regelmäßig in den ersten beiden Monaten des RWTH-Wintersemesters. Gegebenenfalls kann eine zweite ordentliche Vollversammlung in den ersten beiden Monaten des RWTH-Sommersemesters stattfinden. Außerordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Die Vollversammlung wird vom Wohnheimsprecher oder einer von ihm damit beauftragten Person geleitet. Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per E-Mail und per Aushang im Wohnheim einzuberufen. Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung vorzuschlagen.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens elf ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Hat der Verein weniger als 22 ordentliche Mitglieder, so muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen.

- (5) Auf der Vollversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht. Diese können nur persönlich wahrgenommen werden. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Bewohner der Wohnanlage Studentenwohnheim Kastanienweg 21-35 haben Rederecht. Rederecht haben ebenfalls je ein Vertreter des Wohnheimrats (Vertreter der Selbstverwaltung des Wohnheims) und des Vermieters.
- (6) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden führenden Kandidaten. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vor der Wahl amtierenden Wohnheimsprechers.
- (7) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (8) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.
- (9) Vollversammlungen sind grundsätzlich für alle Mitglieder und Bewohner öffentlich.
- (10) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen, volljährigen Mitglieder:
- a) den Wohnheimsprecher,
 - b) den Stellvertreter des Wohnheimsprechers,
 - c) den Kassenwart,
 - d) den Stellvertreter des Kassenwarts,
 - e) zwei Kassenprüfer,
 - f) einen stellvertretenden Kassenprüfer,
 - g) den Sprecher des Belegungsausschusses,
 - h) drei Mitglieder des Belegungsausschusses.
- (11) Die Kandidatenlisten werden vom Wohnheimsprecher geführt und sind in den zwei Wochen vor der Wahl geöffnet.
- (12) Kein Mitglied des Wohnheimsenats darf mehr als ein Amt bekleiden. Insbesondere dürfen die Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer kein Mitglied des Wohnheimsenats sein.
- (13) Die reguläre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(14) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Kassenbericht sowie den Kassenprüfbericht entgegen.

(15) Die Vollversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit über die Entlastung des Vorstands. Einzelentlastung ist möglich. Ein nicht entlastetes Mitglied des Vorstands kann keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden bzw. des nicht zu entlastenden Mitgliedes des Vorstands ist nicht erforderlich.

(16) Die Vollversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

(17) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder bei der Vollversammlung. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlicher Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Registergericht zur Eintragung einzureichen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Wohnheimsprecher, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Wohnheimsprecher und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung und des Wohnheimsenats. Er ist dem Wohnheimsenat rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Für den Vorstand gilt die Geschäftsordnung des Wohnheimsenats gemäß § 10(4) entsprechend.

§ 10 Der Wohnheimsenat

(1) Der Wohnheimsenat ist die Beschluss fassende Versammlung in der Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des Vereins. Er soll den Willen der Wohnheimgemeinschaft zum Ausdruck bringen. Die Beschlüsse des Wohnheimsenats sind für alle Mitglieder verbindlich.

- (2) Der Wohnheimsenat
 - a) nimmt auf jeder ordentlichen Wohnheimsenatssitzung einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstands entgegen.
 - b) berät den Vorstand, insbesondere in Zweifelsfragen der Mitgliedschaft und verfügt über das Haushaltsrecht.
- (3) Der Wohnheimsenat besteht aus dem Vorstand gemäß § 9, dem Sprecher des Belegungsausschusses, den drei weiteren gewählten Mitgliedern des Belegungsausschusses und den Haussprechern der acht Häuser. Haussprecher können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Der Wohnheimsenat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Wohnheimsenats haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Vereinsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Alle anderen Bewohner haben Rederecht. Rederecht haben außerdem je ein Vertreter des Studentenwerks Aachen und des Wohnheimrats.
- (6) Wohnheimsenatssitzungen sind für alle Bewohner des Kawo2 öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist auf Antrag die Öffentlichkeit zu beschränken oder auszuschließen. Nach Beschränkung oder Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Wohnheimsenat mit absoluter Mehrheit über die Stichhaltigkeit des Antrags. Bei Ablehnung des Antrags oder nach Abschluss des Tagesordnungspunktes ist die Öffentlichkeit wieder zuzulassen.
- (7) Ordentliche Wohnheimsenatssitzungen finden mindestens zweimal pro Semester statt und zwar jeweils zu Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit.
- (8) Der Wohnheimsprecher lädt zu einer ordentlichen Wohnheimsenatssitzung mit einer Frist von zwei Wochen alle Mitglieder des Wohnheimsenats schriftlich ein. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Der Wohnheimsprecher macht mit gleicher Frist den Termin und die vorläufige Tagesordnung durch Aushang im Wohnheim bekannt.
- (9) Ordentliche Wohnheimsenatssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordentliche Wohnheimsenatsitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche eine außerordentliche Wohnheimsenatsitzung stattfinden, die in jedem Fall als beschlussfähig gilt. Beschlüsse, die auf außerordentlichen Sitzungen, bei denen nicht mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, gefasst werden, gelten als vorläufig und müssen auf der nächsten ordentlichen Wohnheimsenatsitzung mit den dafür notwendigen Mehrheiten bestätigt werden.
- (10) Ausserordentliche Wohnheimsenatsitzungen sind einzuberufen, wenn es der Wohnheimsprecher oder mindestens vier der Mitglieder des Wohnheimsenates verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Werktag. Abs. 8 gilt entsprechend.

- (11) Der Wohnheimsenat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Der Wohnheimsprecher übernimmt die Versammlungsleitung. Bei Verhinderung des Wohnheimsprechers übernimmt sein Stellvertreter die Versammlungsleitung. Sind beide nicht anwesend, so wählt der Senat einen Versammlungsleiter aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (13) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung vom Wohnheimsenat zu genehmigen. Es ist im Wohnheim durch Aushang bekanntzumachen.
- (14) Der Wohnheimsenat kann bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Vereinssatzung oder gegen die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse auf Antrag eines Senatsmitgliedes Bewohnern Verweise erteilen, die dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Bei mehr als zwei Verweisen oder bei besonderen Verfehlungen kann der Wohnheimsenat dem Vermieter mit absoluter Mehrheit die Kündigung empfehlen. Vor der Erteilung eines Verweises und vor der Beschlussfassung der Kündigungsempfehlung muss der Betroffene Gelegenheit haben, sich zu äußern.

§ 11 Der Wohnheimsprecher und der stellvertretende Wohnheimsprecher

- (1) Der Wohnheimsprecher repräsentiert den Verein und die Wohnheimgemeinschaft nach außen und dem Studentenwerk gegenüber. Er leitet in Zusammenarbeit mit dem Wohnheimsenat die studentische Selbstverwaltung des Wohnheims und benennt dem Heimträger die gewählten Vertreter der Selbstverwaltung.
- (2) Der stellvertretende Wohnheimsprecher unterstützt und berät den Wohnheimsprecher.
- (3) Der neu gewählte Wohnheimsprecher soll sein Amt binnen einer Woche übernehmen.
- (4) Der Wohnheimsprecher und sein Stellvertreter unterrichten sich unverzüglich über ihre Amtshandlungen.
- (5) Bei Abwesenheit des Hausherrn üben der Wohnheimsprecher oder sein Stellvertreter in dringenden Fällen das Hausrecht aus. Der Hausherr ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 12 Die Wohnheimkasse

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins in der Wohnheimkasse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Kassenwart stellt seinen Kassenbericht auf der Vollversammlung vor.

(2) Der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart haben sich gegenseitig regelmäßig über die Geschäftsvorgänge zu informieren. Der stellvertretende Kassenwart soll jederzeit in der Lage sein den Kassenwart zu vertreten. Bei längerer Abwesenheit des Kassenwarts übergibt dieser die Wohnheimkasse oder Teile davon an seinen Stellvertreter.

(3) Der Kassenwart darf nicht als Geldempfänger auftreten.

(4) Eine Kassenprüfung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse innerhalb von zwei Wochen vor einer ordentlichen Vollversammlung und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen. Ist einer der beiden Kassenprüfer verhindert, so nimmt der stellvertretende Kassenprüfer dessen Aufgaben wahr.

(5) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein muss. Dieses Protokoll ist auf der ordentlichen Vollversammlung zu verlesen.

§ 13 Der Belegungsausschuss

(1) Der Belegungsausschuss (BA) besteht mindestens aus dem BA-Sprecher und den drei gewählten BA-Mitgliedern. Der BA-Sprecher soll mindestens ein Jahr Bewohner des Wohnheims sein.

(2) Der BA stellt, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Vermieter und anderen Organen der studentischen Selbstverwaltung der Wohnheime, eine Belegungsordnung auf, die vom Wohnheimsenat genehmigt wird.

(3) Der Belegungsausschuss verwaltet die Wartelisten und schlägt dem Vermieter und den Bewohnern der Wohngemeinschaften Kandidaten für freiwerdende Zimmer vor.

§ 14 Versammlungen in den Häusern

(1) In jedem Haus soll mindestens einmal im Semester eine Versammlung stattfinden.

(2) Wahlen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Aktives und passives Wahlrecht haben alle im jeweiligen Haus wohnenden ordentlichen Mitglieder. Sie wählen aus ihren Reihen einen Haussprecher und einen stellvertretenden Haussprecher.

(3) Termin und vorläufige Tagesordnung werden mindestens eine Woche vorher vom Haussprecher durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Auf Verlangen des Haussprechers oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder dieses Hauses kann eine Hausversammlung kurzfristig einberufen werden.

(5) Den Vorsitz der Hausversammlung führt der Haussprecher. Die Beschlüsse werden mit mindestens einfacher Mehrheit gefasst. Alle in diesem Haus wohnenden ordentlichen Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, alle übrigen Hausbewohner und Vorstandsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(6) Die Hausversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Haussprecher

(1) Der Haussprecher vertritt die Interessen des Hauses, in dem er wohnt.

(2) Der Haussprecher hat die Pflicht, engen Kontakt mit den Hausbewohnern zu halten und neue Hausbewohner zu integrieren.

§ 16 Protokolle

(1) Über jede Vorstandssitzung, Wohnheimsenatssitzung, Vollversammlung, Hausversammlung und Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Protokolle sind dem Wohnheimsprecher innerhalb von 2 Wochen vorzulegen. Die Protokolle werden durch den Wohnheimsprecher für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und unter Kostenübernahme eine Abschrift anzufordern.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden, soweit diese Vollversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

(2) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Vollversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Vollversammlung hinzuweisen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kindertagesstätte an der RWTH e.V.“, Aachen, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Studienstiftung des deutschen Volkes, Bonn, zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung kann beim Wohnheimsprecher eingesehen werden.
- (2) Bei Auslegungsschwierigkeiten dieser Satzung entscheidet der Wohnheimsenat mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. März 2005 in Kraft und ist damit für alle Mitglieder verbindlich. Jedes neue Mitglied erkennt diese Satzung mit seinem Beitritt an. Gegeben zu Aachen, den 18. März 2005 (Ort und Tag der Errichtung)
Unterschrift von mind. 7 Gründungs-Mitgliedern: